HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2. Änderung der Ordnung für die Praxiszeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 08.05.2024, genehmigt vom Präsidium am 22.05.2024, veröffentlicht am 27.05.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024

§ 1
Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Ordnung gilt für die Praxiszeiten für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) in der Fassung vom 21.04.2023 geändert.

§ 2
Änderung

In § 11 „Zulassungsvoraussetzungen“ werden die Sätze 2 und 3 aufgenommen:

[2]Auf begründeten Antrag hin entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten über eine vorzeitige Zulassung. [3]Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Starttermin der Praxiszeit II beim Studierendensekretariat einzureichen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung für die Praxiszeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)

Neubekanntmachung

der Neufassung mit 2. Änderungsordnung ab 01.09.2024, veröffentlicht am 27.05.2024
mit Wirkung zum 01.09.2024

I. Teil Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxiszeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung der Hochschule Osnabrück.

§ 2
Ziele

[1]Die Module der Praxiszeiten werden unter der Verantwortung der Hochschule als praktische Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt. [2]Auf der Basis des in den Modulen der Fachstudien erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. [3]Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und vor dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden.

§ 3
Praxisbeauftragte(r)

Das Dekanat beauftragt eine prüfungsberechtigte Lehrende oder einen prüfungsberechtigten Lehrenden, die oder der für die Durchführung der Aufgaben der Hochschule in Zusammenhang mit den Praxiszeiten zuständig ist (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter).

§ 4
Pflichten der Praxiseinrichtung

(1) [1]Die Praxiszeiten werden unter Betreuung der Hochschule in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen des Non-Profit Sektors oder Unternehmen aus der Privatwirtschaft (mit Verbindung zum öffentlichen Sektor) durchgeführt. [2]Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. [3]Zur Sicherstellung der Praxiszeiten wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Organisation/Behörde ein Vertrag geschlossen.

(2) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich,

1. die Studierenden projektorientiert einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten, und

ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
2. die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
3. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
4. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
5. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.

(3) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.

(4) [1]Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während der Praxiszeit I ist nicht vorgesehen. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Praxisbeauftragte.

§ 5
Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet,

1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen. Dabei berät die Hochschule die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht dabei nicht.
2. die Hochschule ist über den Vertragsabschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zu informieren.
3. die im Rahmen der Praxiszeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
4. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
5. der Praxiseinrichtung die im Rahmen der Praxiszeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
6. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
7. bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Tagen die Hochschule zu benachrichtigen und die über 5 Tage hinausgehenden Fehlzeiten in der Praxiseinrichtung nachzuholen.

§ 6
Praxisverlaufsplan

(1) [1]Für den Ablauf der Praxiszeiten wird in der Regel vor Beginn der Praxiszeit im Zusammenwirken von Ausbildungsstellen, Studierenden und Hochschule ein individueller Plan erstellt. [2]Dieser legt insbesondere fest, in welchen Aufgabenbereichen bzw. Abteilungen der Ausbildungsstelle die oder der Studierende tätig sein soll. [3]Hierbei sind die praktische Vorbildung, die theoretischen Kenntnisse und nach Möglichkeit auch spezielle fachliche Interessen der Studierenden zu berücksichtigen.

(2) In Ausnahmefällen kann der individuelle Praxisverlaufsplan innerhalb der ersten drei Wochen der Praxiszeit mit Rückwirkung festgelegt werden.

II. Teil Praxiszeit I (Teil 1 und 2)

§ 7
Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Zu der Praxiszeit I ist in der Regel zugelassen, wer insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte aus dem ersten Semester, darunter 10 Leistungspunkte im rechtlichen Bereich erworben hat. [2]Auf begründeten Antrag hin entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten über eine vorzeitige Zulassung. [3]Der Antrag ist bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraums im Sommersemester beim Studierendensekretariat einzureichen (Eingangsfrist).

(2) [1]Berufspraktische Tätigkeiten werden auf die erste Praxiszeit angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung dieser entsprechen. [2]Hierüber entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten. [3]Der Antrag muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages beim Studierendensekretariat eingegangen sein.

§ 8
Betreuung

(1) [1]Die/ der Praxisbeauftragte/-r ordnet der oder dem Studierenden in der ersten Praxiszeit fachlich betreuende prüfungsbefugte Lehrende zu. [2]Während des ersten Praxisteils der ersten Praxiszeit werden die Studierenden i.d.R. von den Prüferinnen und Prüfern des zweiten Praxisteils der ersten Praxiszeit betreut.

(2) Die/ der fachlich betreuende prüfungsberechtigte Lehrende ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Ausbildungsstelle und die Studierenden.

§ 9
Ablauf Praxiszeit I (Teil 1 und 2)

(1) [1]Die erste Praxiszeit wird zwischen dem Ende des Prüfungszeitraumes des 2. Semesters und dem Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Semesters durchgeführt. [2]Sie umfasst einen Zeitraum von insgesamt 10 Wochen ohne Unterbrechung und umfasst keine Berichtszeiten. [3]Die erste Praxiszeit ist in Vollzeit zu absolvieren.
[4]Die erste Praxiszeit teilt sich in zwei Teile, einen Orientierungs- und einen Sachbearbeitungsteil. Im Orientierungsteil durchlaufen die Studierenden die ausbildungsrelevanten Bereiche der Praxiseinrichtung. [5]Im Sachbearbeitungsteil arbeiten die Studierenden an besonderen, für die Praxiseinrichtung bedeutsamen Fragestellungen. [6]Die Praxiszeit I soll vollständig in einer Ausbildungsstelle abgeleistet werden. [7]Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und angemessen ist, kann die Praxiszeit I ausnahmsweise auf begründeten Antrag hin auch in mehreren Institutionen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben.

(2) Der Praxisbericht besteht aus:

- Beschreibung der Ausbildungsstelle (durchlaufene Organisationseinheiten und Art, Gegenstand sowie Zeitdauer der Tätigkeiten) und
- Beschreibung der den Studierenden übertragenen Aufgaben und der wesentlichen Arbeitsergebnisse und
- Einordnung der Aufgaben in die Gesamtzusammenhänge der Institution, Ablauf, Ergebnisse und Erkenntnisse (Verbindung von betrieblicher Realität und theoretischen Kenntnissen)

§ 10
Bewertung Praxiszeit I (Teil 1 und 2)

(1) Die Praxiseinrichtung stellt eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme gemäß § 7a Absatz 2 des ATPO der Hochschule für die „Praxiszeit I (Teil 1)“ und die „Praxiszeit I (Teil 2)“ aus.

(2) [1]Die Module „Praxiszeit I (Teil 1)“ und „Praxiszeit I (Teil 2)“ werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Die Bewertung erfolgt durch eine oder einen Lehrenden der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Teilnahme und Praxisberichts.

III. Teil Praxiszeit II

§ 11
Zulassungsvoraussetzungen

[1]Zur Praxiszeit II ist zugelassen, wer die erste Praxiszeit (Teil 1 und Teil 2) bestanden hat, alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und insgesamt mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. [2]Auf begründeten Antrag hin entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten über eine vorzeitige Zulassung. [3]Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Starttermin der Praxiszeit II beim Studierendensekretariat einzureichen.

§ 12
Betreuung

Während der Praxiszeit II werden die Studierenden i.d.R. von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit betreut.

§ 13
Umfang Praxiszeit II

Die Praxiszeit II umfasst einen Zeitraum von insgesamt 15 Wochen in Vollzeit, von denen maximal 12 Wochen im Ausland absolviert werden können.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 14
Übergangsregelung

[1]Studierende, die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss erwerben. [2]Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. [3]Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. [4]Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. [5]Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 15
Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. [2]Die Ordnung über die Praxiszeiten vom 21.04.2023 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.